

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thalheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Thalheim hat auf Grund des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 und der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 09.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Einrichtung im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die derzeit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überlassen der Grabstätte (einschließlich Wassergeld und Friedhofsunterhaltung) für
 - 1.1. Reihengrabstätten
 - 1.1.1. Erdreihengrab (ab 20 Jahre)
 - 1.1.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 337,50 €
 - 1.1.1.2. für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 630,00 €
 - 1.1.2. Urnenreihengrab (15 Jahre) 195,00 €
 - 1.1.3. Anonyme Urnengrabstätte (dauerhaft für 30 Jahre) 300,00 €
 - 1.2. Grabstätten für Totgeburten (20 Jahre) 36,00 €
 - 1.3. Wahlgrabstätten (25 Jahre)
 - 1.3.1. je Erdgrabstätte 787,50 €
 - 1.3.2. je Urnengrabstätte 325,00 €
 - 1.4. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten je Jahr
 - 1.4.1. je Erdgrabstätte 31,50 €
 - 1.4.2. je Urnengrabstätte 13,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle 52,50 €
3. Herrichten der Gräber

Die Grundgebühr für das Ausheben und Zufüllen der Gräber und das Herrichten für die Bepflanzung beträgt:

 - 3.1. Erdgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 112,00 €
 - 3.2. Erdgräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 221,00 €
 - 3.3. für eine Totgeburt 55,00 €
 - 3.4. für Urnengräber und Anonyme Urnengrabstätte 55,00 €
 - 3.5. Erdgräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr in vorhandene Grabstätten 243,00 €
 - 3.6. für Urnengräber in vorhandene Grabstätten 63,00 €

4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Aufbewahren einer Urne über zwei Wochen hinaus je angefangene Woche	3,00 €
4.2.	Versand von Urnen	
4.2.1.	innerhalb der Bundesrepublik (zuzüglich Porto)	31,00 €
4.2.2.	in sonstigen Fällen (zuzüglich Porto)	entstandene Kosten, mindestens jedoch nach 4.2.1.
4.3.	Einfahrgenehmigungen	
4.3.1.	für einen Tag	8,00 €
4.3.2.	für ein Jahr	77,00 €
4.3.3.	in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
4.4.	Genehmigung zum Verrichten von Arbeiten für Gewerbetreibende	
4.4.1.	für einen Tag	6,00 €
4.4.2.	für ein Jahr	128,00 €
4.5.	Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
4.5.1.	auf Urnengrabstätten liegende Grabmale	15,00 €
4.5.2.	auf Urnenreihengrabstätten stehende Grabmale	23,00 €
4.5.3.	auf Erdreihengrabstätten stehende Grabmale	26,00 €
4.5.4.	auf Urnenwahlgrabstätten und einstelligen Erdwahlgrabstätten	28,00 €
4.5.5.	auf mehrstelligen Erdwahlgrabstätten	31,00 €
4.5.6.	Einfassungen auf Urnengrabstätten	15,00 €
4.5.7.	Einfassungen auf Erdgrabstätten / einstellig	23,00 €
4.5.8.	Einfassungen auf Erdgrabstätten / mehrstellig	31,00 €
4.6.	Ausgrabungen	
4.6.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	368,00 €
4.6.2.	Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	680,00 €
4.6.3.	Urnen	100,00 €
4.7.	Beräumung der Grabsteine nach Ablauf der Nutzungszeit	
4.7.1.	von Urnenreihengrabstätten	31,00 €
4.7.2.	von Urnenwahlgrabstätten	41,00 €
4.7.3.	von Erdgrabstätten (einsteilig)	41,00 €
4.7.4.	von Erdgrabstätten (mehrsteilig)	51,00 €
4.8.	Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 % berechnet.	
5.	Für die Bestattung am Samstag werden für die Positionen 3.4. und 3.6. ein Aufschlag von 20 % erhoben.	
5.1.	Herrichten der Gräber für Urnengrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten	66,00 €
5.2.	Herrichten von vorhandenen Urnengrabstätten	75,00 €

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet,
1. wer den Friedhof nach § 1 in Anspruch nimmt, Empfänger Grabstättenzuweisungen und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;
 2. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Gemeinde beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird;
 3. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thalheim vom 01.01.2002 außer Kraft.

Thalheim, 19.05.2003

Kressin
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung bzw. Änderung	Datum der GR-Sitzung	Bekanntmachung
158/2003		Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thalheim	09.04.2003	„WSN“ 10/03 vom 26.05.2003